

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 16 (1921)
Heft: 5

Artikel: Zum Wiederaufbau des abgebrannten Dorfteiles in Sent
Autor: Coulin, Jules
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

a dit fort justement M. Emile Doumergue, «c'est d'avoir réussi mieux que personne, par une œuvre qui n'était ni prêcheuse, ni austère, qui ne respirait que grâce enjouée, fantaisie légère et discrète émotion, à fortifier en cette Genève que menace le flot cosmopolite, le sentiment national et les vertus traditionnelles . . .» C'est donc dans son œuvre, et dans celle de Gaspard Vallette, son inséparable ami, si différent de lui et qui cependant le complétait si bien, qu'il faut aller chercher l'image fidèle de la Genève du siècle dernier, de cette «république d'abeilles» à laquelle ses nouvelles destinées ont fait perdre beaucoup, hélas! de sa paisible physionomie d'antan.

De toutes les fontaines que nous a léguées le XIX^e siècle et l'aube du XX^e, celle de la promenade de Saint-Antoine est la seule, à Genève, qui ait *du caractère*. Le grand Pradier, rappelons-le, en avait offert une autre à sa ville natale, mais ce fut en vain: le côté utilitaire, joint à un souci déplacé d'économie, l'emporta, et c'est ainsi qu'au milieu du marché aux fleurs de la place du Molard trône aujourd'hui un affreux kiosque métallique au lieu de la fontaine monumentale qui eût été là si bien dans son cadre. Mais ne nous attardons pas en de stériles regrets . . .

* * *

L'impression d'ensemble qui se dégage de la lecture de *Genève, siège de la Société des Nations*, c'est qu'un tel ouvrage, indépendamment de son haut intérêt, constitue une action utile, puisque, par lui, Genève sera mieux connue et aimée dans notre pays, à l'étranger . . . et à Genève même. Nous connaissons maint Genevois, en effet, à qui ce livre *ouvrira les yeux* sur la beauté de sa cité natale, tant il est vrai, comme l'a dit Gaspard Vallette, «qu'il n'est pas de ville que l'on connaisse si peu, que l'on voie si peu, que celle où l'on a toujours vécu». *Marcel Travey.*

ZUM WIEDERAUFBAU DES ABGEBRANNTEN DORFTEILES IN SENT.

Das bedeutendste und schönste Dorf des Unterengadins ist im Juni durch eine Brandkatastrophe heimgesucht worden, der nicht weniger als 45 Häuser zum Opfer fielen. Der hügelig ansteigende Dorfteil „Motta“ ist ein Trümmerfeld; zumeist wurden kleinere Bauernhäuser eingäschert, daneben aber auch stattlichere Bauten von typischem Engadiner Gepräge. Unsere Bilder zeigen grössere und kleinere Heimwesen, die heute vernichtet sind und zudem natürlich gewachsene Strassenbilder mit einem Vorspringen oder Zurückweichen der einzelnen Häuser, wie es sich aus der Notwendigkeit der Zufahrten zu den Scheunen ergab. Die gedrängte Bauweise, ausgiebige Verwendung von Holz, besonders bei den Scheunen, boten dem Brand leider reichliche Gelegenheit zur Ausbreitung. Für den Wiederaufbau nach ähnlichen Katastrophen waren solche Erfahrungen meist in so hohem Masse ausschlaggebend, dass jede Rücksicht auf schönes, dem Ortsbild angemessenes Bauen vernachlässigt wurde. Man denke an Zernez mit seinen durch breite Abstände nunmehr isolierten, flachdächigen Häusern — für Feuersicherheit mag dort jetzt gesorgt sein, aber stark auf Kosten des baulichen Charakters und heimatlichen Wertes des Dorfbildes. Für den Wiederaufbau der „Motta“ in Sent sind erfreulich rasch und energisch Anregungen und Vorschläge gemacht worden, die ein unüberlegtes, lediglich auf Feuersicherheit hin orientiertes Drauflosbauen verwarfen — die ein liebevolles Erfassen und harmonisch einheitliches Verwirklichen der ganzen,

neuen Bauaufgabe verlangten. Verdiente Kenner der Engadiner Bauweise und Kultur — Nikolaus Hartmann, Peider Lansel, Pfarrer Sonderegger — sind noch im Juni an Behörden, Vereine und an die weitere Öffentlichkeit gelangt, um einem zielbewussten Vorgehen beim Wiederaufbau das Wort zu reden. Der Gedanke eines Wettbewerbes für den generellen Bebauungsplan fasste bald Wurzeln, auch der Heimatschutz konnte, durch einen Geldbeitrag aus der Mitte der Jahresversammlung, zur Verwirklichung der Idee das Seine beitragen. Architekt N. Hartmann gelangte als Initiant an den Bündner Ingenieur- und Architektenverein, der mit tatkräftiger Unterstützung der Regierung und der Gemeinde Sent ein Programm zum Ideenwettbewerb für die Neuüberbauung des abgebrannten Dorfteiles von Sent aufstellte. Gleichzeitig hatte die Gemeinde Sent eine Baukommission eingesetzt, der die Herren Pfarrer Grand, Nationalrat Vonmoos und Architekt Hartmann angehören. Eine vorbereitende Arbeit der Kommission war die Ausarbeitung eines Baureglementes, das die praktische und ästhetische

Verwirklichung gesunder Bauideen ermöglicht und das nicht nur für den volkswirtschaftlich und ästhetisch einwandfreien Wiederaufbau der Brandstelle gültig sein soll, sondern auch im Interesse des Verkehrs, der Feuer- und Gesundheitspolizei für das ganze Weichbild des Ortes. Das Unglück des Brandes hat in diesem Regulativ, das von der Senter Gemeindeversammlung mit 90 gegen 1 Stimme angenommen wurde, etwas Glückliches gezeitigt; diese Bauordnung weiss Gebundenheit und Freiheit in seltener Weise zu einen; durch Vereinfachung des Instanzenzanges schafft sie einer wirklich kompetenten Behörde (eben der Baukommission) die Möglichkeit des Anregens, Leitens, Modifizierens fast bis in die letzte Entwicklung des Bauens. Das Regulativ scheint uns von vorbildlicher Klarheit und in manchen Teilen von so allgemeiner Gültigkeit, dass für Gemeindebaugesetze, Siedlungsreglemente usw. fruchtbare Anregungen daraus geholt werden können. Nur einige Sätze seien hier, zum Belege des Gesagten, angeführt:

Das Regulativ verlangt für den Neuaufbau einen von Gemeindeversammlung und Regierung zu genehmigenden Bebauungsplan. Die von der Gemeinde ernannte Baukommission *handelt in ihrem Namen* und besorgt an Hand des Bebauungs-

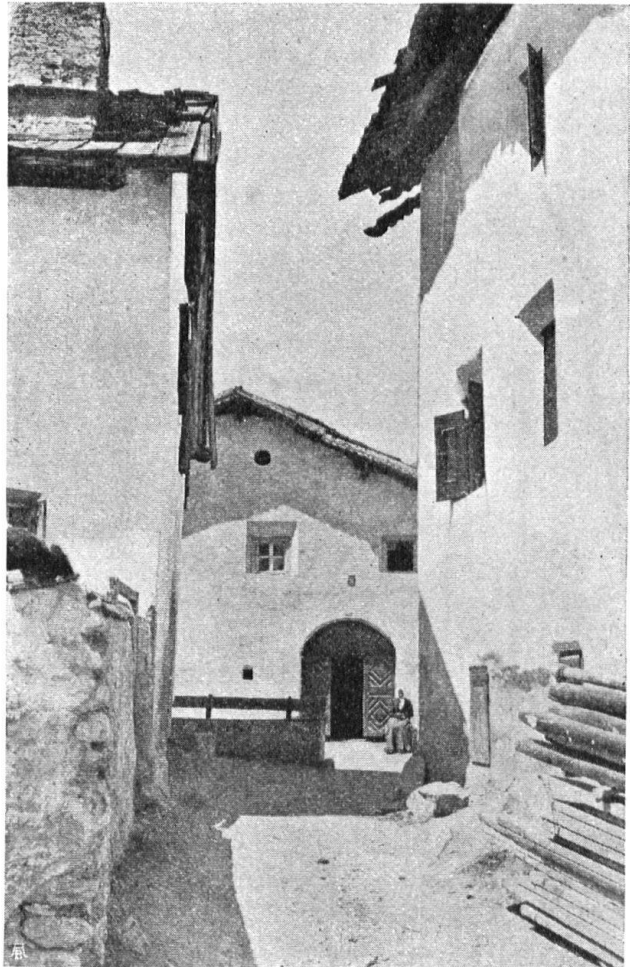


Abb. 5. Typische Dorfgasse in Sent. Aufnahme von Hans Diebold, Zürich. — Fig. 5. Rue caractéristique de Sent. Cliché de Hans Diebold, Zurich.



Abb. 6. Häuser aus dem abgebrannten Dorfteil „Motta“ in Sent. Aufnahme von Hans Diebold, Zürich. — Fig. 6. Maisons qui s'élevaient dans la partie du village de Sent, dite „Motta“, aujourd'hui détruite par un incendie. Cliché de Hans Diebold, Zurich.

planes, des Bauregulatives und der event. besondern ergänzenden Verordnungen *sämtliche Geschäfte*, die auf den Wiederaufbau Bezug haben. Eine wichtige Befugnis der Kommission ist die Vorsorge für die, sowohl auf Kosten der Gemeinde als auch auf Kosten der Gemeinschaft der Bauwilligen, zu beschaffenden *Baumaterialien*. Hier ist für volkswirtschaftliches wie ästhetisches Wirken bedeutende Möglichkeit geboten. Ganz im Gegensatz zu Reisschienen-Schematismus ist der Artikel 9 gefasst „Abstand der Baulinien und Stellung der Häuser zur Baulinie“. Die Bauliniendistanz soll *in der Regel* 6 m betragen. Eine schroffe Bindung ist also vermieden. Ferner: Die Stellung der Häuser ist nicht absolut an die Baulinie gebunden. „Die Gebäude können, wenn *triftige Gründe dafür sprechen, hinter dieselbe und unparallel zu derselben gestellt werden.*“ Art. 10 gestattet ein Überbauen gegen den öffentlichen Grund hin für Dachvorsprünge, Balkone, Erker. „Diese dürfen 1 m über die Baulinie hinausragen, sollen jedoch erst in einer Höhe von 3,5 m über dem Strassen-niveau angesetzt werden. *Abweichungen von dieser Regel* sind statthaft,

wo der Charakter der Strasse und des Quartiers sowie die Bedürfnisse des Verkehrs dies zulassen.“ Zwischen einzelnen Gebäuden bzw. Gebäudegruppen soll *in der Regel* die Entfernung wenigstens 6 m betragen. In gewissen Fällen ist aber die Anlage von offenen Häusergruppen bis zu 4 Häusern in engerer Stellung zulässig. „Die Anlage von geschlossenen, aneinander gebauten Häusergruppen ist gestattet, dagegen dürfen höchstens vier Gebäude aneinander gebaut werden. Rings um diesen Gebäudekomplex dürfen unter 6 m Abstand keine andern Gebäude aufgeführt werden.“ Also auch hier keine geistlose Uniformierung!

Art. 16. *Ästhetische Anforderungen an die Bebauung*: „Alle Neu- und Umbauten müssen nach allen Seiten hin in architektonischer Hinsicht einwandfrei durchgeführt werden und sollen ein dem Charakter des Landes und der jeweiligen Nachbarschaft gut angepasstes Aussehen und gute Verhältnisse aufweisen. Die Umgebung und alle Nebenanlagen wie Gärten, Einfriedigungen etc. sind in die Gestaltung einzubeziehen.“

Die Baupläne bedürfen in bau-feuerpolizeilicher wie in ästhetischer Beziehung

der Genehmigung. — Die Planvorlage hat auch bei Neu- und Umbauten von Gebäulichkeiten *ausserhalb* der Brandstätte zu erfolgen.

„Die Kommission ist berechtigt, die generelle Baugenehmigung zu erteilen unter Vorbehalt nachträglicher Vorlage einzelner Detailzeichnungen für Dachgesimse, Haustüren, Balkons, Erker etc. Ebenso kann sie die Genehmigung für die koloristische oder dekorative Behandlung der Fassaden auf den hierfür geeigneten Zeitpunkt verschieben auf Grund vorgewiesener Muster am Bau.“ Diese Bestimmung erscheint uns für Regulative von Baupolizeibehörden und staatlichen Heimatschutz-Kommissionen besonders empfehlenswert, wenn auch bis heute noch kaum üblich.

Das Senter Bauregulativ ist nunmehr in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zum Erlasse eines definitiven Gemeindebaugesetzes, das sich hoffentlich die gute Vorarbeit dieses Regulatives in vollem Masse zu Nutzen macht.

Auch das *Programm zum Ideen-Wettbewerb* ist von umsichtiger und vorbildlicher Fassung. Schon die Veranstaltung einer zwei Tage dauernden Orientierung der Konkurrierenden auf der Baustelle selbst ist nicht alltäglich, aber jedenfalls fruchtbar. Der Wettbewerb umfasst vier Aufgaben: 1. Entwurf zu einem generellen Bebauungsplan; 2. Entwurf zu einem Bauernhaus; 3. Entwurf zu einem Kleinbürgerhaus; 4. Vorschläge für die Typisierung einer Zimmertüre und eines Normalfensters, welche für die Mehrzahl der Bauten Verwendung finden können.

Zwischen einer aus eventl. Gründen der Feuersicherheit resultierenden Tendenz allzu offener Bebauung, und einer im Interesse der Geschlossenheit des Dorfbildes und der Sparsamkeit in der Zuteilung des Baugrundes allzu häufigen und engen Gruppenbildung ist die goldene Mitte einzuhalten.

Auf gute, bequeme Zugänglichkeit der Häuser, Ställe und Heuställe von der Strasse aus ist Wert zu legen. Jedem Gebäude ist das seiner Zweckbestimmung entsprechende Mass von Sonne, Licht und freiem Ausblick zu wahren. Jedem Hause ist womöglich ein wenn auch kleiner Garten zuzuweisen, der in tunlichst günstiger Beziehung zur Wohnung stehen soll. Überhaupt ist es Sinn und Zweck des ganzen Bebauungsplanes, die Ordnung der Beziehungen jedes einzelnen Hauses

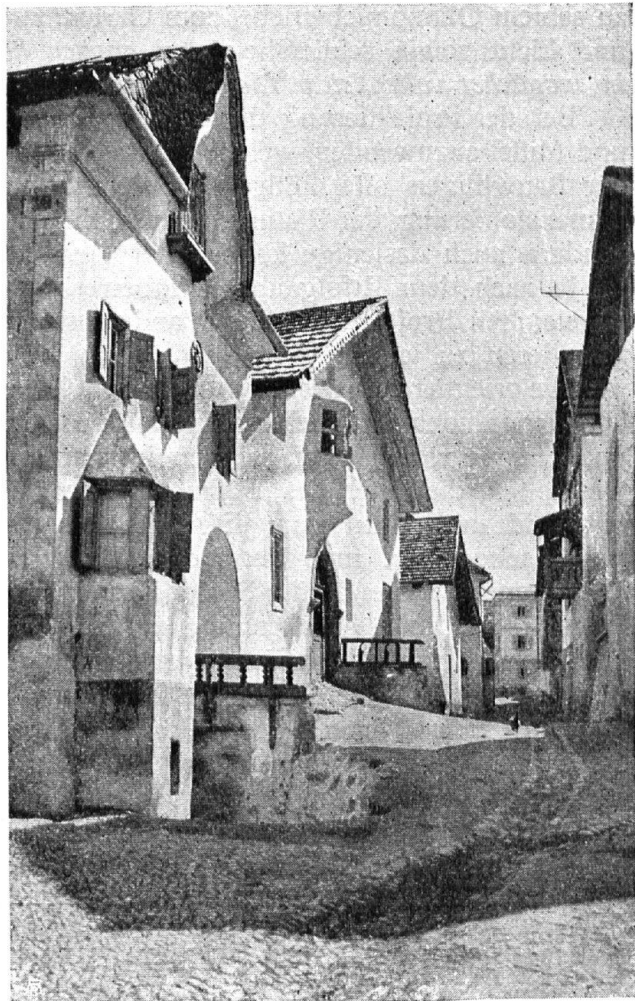


Abb. 7. Dorfgasse mit Erker-Häusern, beim „Bügliet“ in Sent. Aufnahme von Hans Diebold, Zürich. — Fig. 7. Rue du village de Sent, dite „beim Bügliet“. Remarquer les „erker“. Cliché de Hans Diebold, Zurich.

zu seinem Ökonomiebetriebe, zum Garten, zur Strasse, zum Nachbarhause, zu Sonne und Licht sowie schliesslich zum *ganzen heimatlichen Dorf- und Landschaftsbilde in möglichst vollendetem Masse herzustellen.*

Bei der Projektierung der Haustypen und für die einzelnen Details sind Formen und Mittel anzuwenden, welche auf die durch den Brand sehr beeinflussten Finanzen der Bauwilligen alle nötige Rücksicht nehmen; immerhin ist für die Zahl und Dimensionierung der Räume nicht allein das momentane Bedürfnis des Einzelnen, sondern auch dasjenige kommender Geschlechter im Auge zu behalten.

Je nach dem Erfolg des Wettbewerbes ist beabsichtigt, die prämierten und angekauften Projekte in einer Wanderausstellung in verschiedenen Schweizerstädten zirkulieren zu lassen.

Die orientierende Besichtigung in Sent hat am 27. und 28. August stattgefunden. Die konkurrierenden Architekten sind nun an der Arbeit. Die Resultate, die man mit Spannung erwarten darf, werden im Laufe des Monats Oktober bekanntgegeben; wir hoffen, die Leser des „Heimatschutzes“ im ersten Heft des nächsten Jahrganges mit Bild und Wort vom Ergebnis des Wettbewerbes unterrichten zu können. Heute schon darf man der liebevollen Umsicht und dem freien, fachmännisch überlegenen Geiste, der im Senter Bauregulativ und in dem Wettbewerbsprogramm lebendig ist, hohe Anerkennung zollen. Wer in der Lage ist, seiner Sympathie für solche Bestrebungen auch werktätigen Ausdruck zu verleihen, sollte es unbedingt tun durch eine finanzielle Zuweisung an das Komitee für die Brandbeschädigten in Sent (Herrn Pfarrer Grand). *Gar manches in der Ausführung der wohl überlegten Vorschriften und Pläne ist abhängig von den Geldmitteln, die zur Verfügung stehen;* wer hier helfen kann — und Hilfe ist noch sehr willkommen, da bekanntlich der ärmste Teil des Dorfes vom Feuer in Mitleidenschaft gezogen wurde — sei zur guten Tat im Sinne des Heimatschutzes lebhaft ermuntert! *Jules Coulin.*

DENKMALPFLEGE UND HEIMATSCHUTZ

Von Gerhard Boerlin

(nach einem an der Hauptversammlung in Altdorf am 19. Juni 1921 gehaltenen Vortrag).

Denkmalpflege und Heimatschutz stehen sich nicht als Gegensätze gegenüber, berühren sich vielmehr in weitem Masse, ohne jedoch ganz zusammenzufallen. Schon ihrer Herkunft nach unterscheiden sie sich. Man kann die Denkmalpflege als ein Kind des 19. und den Heimatschutz als ein Kind des 20. Jahrhunderts bezeichnen, indem man jenes mehr als ein historisch-verstandesmässiges, dieses wieder mehr als ein irrationelles gefühlsmässiges bezeichnet, wobei dann natürlich Übergänge und Vor- und Rückläufer immer im Auge und vorzubehalten sind.

Die Denkmalpflege ist in grösserem Umfang in der Schweiz im Jahre 1880 entstanden mit der Gründung der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. In dem zur Sammlung der Gleichgesinnten erlassenen Aufrufe heisst es: Es müsse der Ausplünderung unseres Landes an Kunstwerken und Altertümern, dem grossen bisherigen Verlust an Denkmälern entgegengetreten werden. Zu ihrer Erhaltung sei bisher nichts geschehen, während in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, die Sorge um die vaterländischen Denkmäler